



## **Änderung der Satzung des Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)**

Unter dem TOP 1.6 der am 13.06.2014 stattfindenden Verbandsversammlung des ZV NVR wird über die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des ZV NVR beraten.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die nachfolgend genannten Aspekte bzw. Paragraphen der Satzung des ZV NVR:

### **a) § 3 Abs. 4**

Da die aktuelle Satzung des ZV NVR vorsieht, grundsätzlich den Abschluss von Netto-Verträgen anzustreben, sollen – vor dem Hintergrund der vorgesehenen Ausgestaltung der im Rahmen des RRX-Konzeptes abzuschließenden Verkehrsverträge als Brutto-Verträge – hier die Voraussetzungen für den Abschluss von Bruttoverträgen konkretisiert werden.

Im Zusammenhang mit der RRX-Konzeption soll darüber hinaus – obschon die Satzung dies auch in der derzeitigen Form grundsätzlich nicht ausschließt – durch eine weitere Ergänzung des § 3 Abs. 4 ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des ZV NVR aufgenommen werden, dass der ZV NVR zur Beschaffung, Finanzierung und Veräußerung von SPNV-Fahrzeugen befugt ist.

### **b) § 7a (neu)**

Angesichts der Vielzahl und Komplexität der in der Verbandsversammlung bzw. in den Ausschüssen des ZV NVR zu beratenden Themen und der hiermit verbundenen weitreichenden Auswirkungen ist beabsichtigt, durch die Einrichtung eines Ältestenrates der Verbandsversammlung des ZV NVR den Informationsfluss gegenüber den Fraktionen im ZV NVR zu optimieren.

### **c) § 12 Abs. 6**

Gemäß § 14 Abs. 8 der Satzung des Zweckverband AVV erhebt der Zweckverband AVV von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, sofern der ZV NVR bei seinen Verbandsmitgliedern (ZV VRS / ZV AVV) eine Umlage erhebt. Die Verbandsmitglieder des ZV AVV tragen dabei den auf den Zweckverband AVV entfallenden Anteil der NVR-Umlage entsprechend dem beim ZV NVR geltenden Umlageschlüssel.

Der zu einer entsprechenden Umlageerhebung durch den ZV NVR berechtigende § 12 Abs. 6 der Satzung des ZV NVR soll im Hinblick auf die im Rahmen des RRX-Konzeptes vorgesehene Fahrzeugbeschaffung und die damit verbundenen Finanzierungsverpflichtungen konkretisiert werden und somit die gemäß § 19 GkG NRW bestehende Umlageverpflichtung des ZV NVR für den Fall klarstellen, dass der ZV NVR die ihm entstehenden Aufwendungen nicht mit den „sonstigen Erträgen“ (insbesondere aus Zuwendungen des Landes NRW) decken kann.

**d) § 13 Abs. 1 und 3**

Um für die künftigen Sitzungen des unter § 7a neu zu installierenden Ältestenrates der Verbandsversammlung Auslagen- und Verdienstausfallersatz gewähren zu können, ist beabsichtigt, § 13 an den relevanten Stellen entsprechend anzupassen.

Eine vollständige Darstellung aller vorgesehenen Änderungen sowie jeweils entsprechende Erläuterungen zu den inhaltlichen Hintergründen sind der als **Anlage** zur Information beigefügten Vorlage zu TOP 1.6 der Verbandsversammlung des ZV NVR zu entnehmen. Die mit der 4. Änderungssatzung verbundenen Anpassungen der NVR-Satzung sollen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

**Beschlussempfehlung Nr. 13/2014**

Die Verbandsversammlung des ZV AVV stimmt den Änderungen der Zweckverbandssatzung des Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) entsprechend der Anlage zu.

# V O R L A G E

- öffentlich -

Beratungsfolge	Datum	
Hauptausschuss	TOP 1.6	06.06.2014
Verbandsversammlung	TOP 1.6	13.06.2014

Gegenstand:

4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland:

## Artikel 1 Änderung der Zweckverbandssatzung

(1) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. **Insbesondere im Rahmen der Vergabe von SPNV-Leistungen, die auf dem im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netz i. S. d. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW erbracht werden, kann der Zweckverband Brutto-Verträge abschließen. Der Zweckverband ist zu diesem Zwecke befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen.** Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

(2) Hinter § 7 wird der nachfolgende § 7a, Ältestenrat, wird neu eingefügt:

**§ 7a  
Ältestenrat**

**(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes NVR und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten kann die Verbandsversammlung einen Ältestenrat bilden.**

**(2) Der Ältestenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, jeweils einem Vertreter der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen und der Geschäftsführung der NVR GmbH zusammen. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen des Ältestenrates hinzugezogen werden.**

**(3) Die Leitung des Ältestenrates obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einem seiner drei Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge.**

**(4) Der Ältestenrat hat keine Entscheidungsbefugnis.**

(3) § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

**Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird im Bedarfsfall nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.**

(4) § 13 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 13  
Auslagenersatz und Verdienstaussfall**

**(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Beiräte, des Ältestenrates sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.**

**(3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Beiräte, des Ältestenrates sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.**

Der Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet.

(5) § 20 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fortsetzung umseitig

**Beratungsergebnis Gremium 1**

- einstimmig
- mit Mehrheit
  - Ja
  - Nein
  - Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

1. Im Juli/August 2013 wurde der RRX-Grundsatzvertrag vom Zweckverband VRR, der VRR AöR, dem Zweckverband NWL, dem Zweckverband NVR, dem Land NRW, dem Zweckverband SPNV-Nord sowie der NVV GmbH unterzeichnet. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR (ZV NVR) hatte dem Vertrag am 28.06.2013 zugestimmt und den Vorstandsvorsitzer bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Die im Rahmen des RRX-Konzeptes abzuschließenden Verkehrsverträge sollen als Brutto-Verträge ausgestaltet werden. § 12 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung in der Fassung der 3. Änderung vom 28.06.2013 sieht jedoch vor, grundsätzlich den Abschluss von Netto-Verträgen anzustreben. Diese Regelung schließt nicht aus, im Einzelfall Brutto-Verträge abzuschließen, allerdings erscheint es der Verwaltung zweckmäßig, die Voraussetzungen, unter denen von dem grundsätzlich angestrebten Abschluss von Netto-Verträgen abgewichen werden darf, ergänzend zu definieren.

2. Der RRX-Grundsatzvertrag sieht vor, dass die Aufgabenträger die für das RRX-Konzept benötigten Fahrzeuge vom Hersteller kaufen und Eigentümer werden. Der ZV NVR hat sich vorbehalten, dass Dritte Eigentum an den auf den ZV NVR entfallenden Fahrzeugen erwerben können.

In dem Aufgabenkatalog des ZV NVR, der in § 3 der Zweckverbandssatzung niedergelegt ist, ist die Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen durch den ZV NVR nicht ausdrücklich vorgesehen. Aus § 3 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung ergibt sich, dass der Zweckverband über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) entscheidet. Darunter fällt auch die Entscheidung, ob die im Verbandsgebiet tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die benötigten Fahrzeuge selbst stellen müssen oder ob – im Interesse eines breiteren Wettbewerbes – die EVU nur Verkehrs- und Serviceleistungen zu erbringen haben und die benötigten Fahrzeuge gestellt bekommen. Um diese zweite Möglichkeit organisatorisch umsetzen zu können, muss der ZV NVR Verfügungsrechte an Fahrzeugen erwerben und an die EVU übertragen können. Im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten aus dem RRX-Grundsatzvertrag schlägt die Verwaltung vor, die Beschaffung, Finanzierung und Veräußerung von SPNV-Fahrzeugen ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des ZV NVR aufzunehmen.

3. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass der ZV NVR für die Beschaffung der RRX-Fahrzeuge – sowohl nach dem Eigentumsmodell als auch nach dem Leasingmodell – für die Erzielung kommunalkreditähnlicher Konditionen den potentiellen Finanzierern eine im Vergleich zu Kommunen ähnliche Insolvenzfestigkeit nachweisen müssen. Diese Insolvenzfestigkeit ist aufgrund der in § 19 GKG NRW normierten Umlageverpflichtung faktisch gegeben. Sollte der ZV NVR seine entstehenden Aufwendungen mit den sonstigen Erträgen – insbesondere aus Zuwendungen des Landes – nicht decken können, müsste er von den Trägerzweckverbänden eine Umlage erheben. Sollten die Trägerzweckverbände diese Umlage nicht aus ihren sonstigen Erträgen decken können, müssten diese wiederum eine Umlage von Ihren Mitgliedern, also den beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten, erheben. Die aktuelle Formulierung in § 12 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung lässt jedoch den Schluss zu, die Erhebung einer Verbandsumlage liege – entgegen der gesetzlichen Regelung – im freien Ermessen der Mitglieder der Zweckver-

bandsversammlung. Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Passus in der Satzung zur Klarstellung an den Wortlaut des § 19 GkG NRW anzupassen.

4. Immer mehr Sachverhalte, die der Verbandsversammlung und den Ausschüssen des Zweckverbandes NVR zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, erfordern aufgrund ihrer Komplexität und ihren weitreichenden Auswirkungen eine ausführlichere und umfassendere Information der Fraktionen im ZV NVR. Bislang wurden hierzu die Fraktionsvorsitzenden im ZV NVR im Vorfeld der Fraktionssitzungen fallweise eingeladen und von der Geschäftsführung entsprechend informiert. Die Verwaltung schlägt vor, einen ständigen Ältestenrat der Verbandsversammlung als Ergänzung zu den Fraktionssitzungen einzurichten, um den Informationsfluss noch weiter zu verbessern. Außerdem können die Fraktionsvorsitzenden im Ältestenrat kurzfristiger über die Entwicklung bei wichtigen Projekten unterrichtet werden.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, diesen Ältestenrat aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, jeweils einem Vertreter der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen und der Geschäftsführung der NVR GmbH zusammenzusetzen und sachverständige Personen bei Bedarf hinzuzuziehen.

Die Leitung des Ältestenrates sollte dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. im Verhinderungsfalle einem seiner drei Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge obliegen.

Als Rechtsgrundlage für die Einrichtung des Ältestenrates wird ein neuer Paragraph 7a in die Zweckverbandssatzung NVR eingefügt und der § 13, Auslagenersatz und Verdienstausschluss, in den Absätzen 1 und 3 jeweils um die Worte „des Ältestenrates“ ergänzt, um auch für die Sitzungen des Ältestenrates Auslagen- und Verdienstausschlusssätze zahlen zu können.

5. § 20 S. 2 der aktuellen Zweckverbandssatzung lautet:

*Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ÖPNVG NRW sind durch den Zweckverband alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenübernahme am 01.01.2008 zu veranlassen.*

Diese Regelung ist mittlerweile durch Zeitablauf überholt und kann ersatzlos gestrichen werden.

6. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird irrtümlich neben der Städteregion Aachen noch der Kreis Aachen als Mitglied des Zweckverbandes aufgeführt. Dieser redaktionelle Fehler wird korrigiert, indem nach den Worten „die Kreise“ das Wort „Aachen“ ersatzlos gestrichen wird.

---

Der Verbandsvorsteher